

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
3003 Bern

per Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 7. Februar 2022

Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Der mit dieser Revision geplante massive Ausbau der Internetgeschwindigkeit in der Grundversorgung ist grundsätzlich zu begrüssen. Heute sind effektiv alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen auf eine schnelle und zuverlässige Internetverbindung angewiesen. Letztere ist zu einem absolut unverzichtbaren Teil des Service public geworden, weshalb es auch **gerechtfertigt ist, mit einer signifikanten Erhöhung der Mindestbandbreite vom klassischen Verständnis der Grundversorgung im Sinne eines Mindestangebotes bewusst abzuweichen.**

Damit die Kosten für die Erbringung des neuen bzw. zusätzlichen "Premium"-Dienstes von der künftigen Konzessionärin – in Frage kommt de facto nur die Swisscom – begrenzt werden können, ist **jedoch eine gewisse Lockerung der Rahmenbedingungen für die Bereitstellung des neuen Angebots zwingend.** Dabei geht es um die freie Wahl der Technologie, den Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss (Subsidiaritätsprinzip) sowie angemessene Umsetzungsfristen. Die dazu vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen erscheinen uns grösstenteils vernünftig und nachvollziehbar – mit zwei in der Folge erläuterten Ausnahmen:

- Das im regulierten Service public in mehreren Bereichen zum Tragen kommende **Subsidiaritätsprinzip** postuliert, dass die Leistungspflicht der Grundversorgung dort wegfällt, wo der Wettbewerb bezüglich Preis und Leistung ein mindestens ebenbürtiges, dauerhaftes Angebot zur Verfügung stellen kann. Mit einem neuen Artikel 14b wird nun aber **vorgeschlagen, dieses Prinzip für die Fernmeldedienste in ein Erschliessungsverbot umzuwandeln:** So soll der Grundversorgungskonzessionärin die Bereitstellung eines Angebots im Falle einer Abdeckung durch den Markt nicht mehr freigestellt, sondern im Gegenteil sogar explizit verboten werden. Diese Neudeutung des Subsidiaritätsprinzips steht völlig im Widerspruch zur ihr letztlich innewohnenden Marktlogik und entbehrt auch jeglicher Rechtsgrundlage im Fernmeldegesetz. Artikel 14b muss deshalb unbedingt korrigiert werden und sollte im ersten Satz neu folgendermassen lauten: **"Die Grundversorgungskonzessionärin muss [statt 'darf'] keinen Vertrag nach Artikel 14a abschliessen, wenn für die betreffende Kundin oder den betreffenden Kunden ein vergleichbares Angebot auf dem Markt verfügbar ist."**

- Es muss davon ausgegangen werden, dass ein substanzieller Teil der Neuerschliessungen aus wirtschaftlichen Gründen vernünftigerweise mit drahtlosen Technologien (Mobilfunk, Satellit) vollzogen werden sollte. Im erläuternden Bericht irritiert deshalb die Erwähnung, **dass "eine Umrüstung auch auf Wunsch der Kundschaft erfolgen" kann. Letzteres könnte im Anwendungsfall zu unverhältnismässig hohen Kosten führen**, denen keinerlei Mehrwert gegenübersteht. Eine Präzisierung der Erläuterungen (sowie allenfalls des betreffenden Artikels 18, Absatz 2) wäre deshalb angebracht.

Darüber hinaus kann der SGB auch die verbleibende Anpassung des Dienstleistungsangebots in der Grundversorgung – die Streichung des öffentlichen Telefondienstes mit drei Rufnummern aufgrund geringer Nachfrage und ausreichend Alternativen auf dem Markt – nachvollziehen und unterstützen. **Ebenfalls gut nachvollziehen können die Gewerkschaften, dass die ausgebaute Grundversorgung erst ab 2024 in Kraft treten kann** und daher die aktuell geltende Konzession zunächst um ein Jahr verlängert werden muss.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär